

# Satzung des **Fischschutz contra Kormoran eV.**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Bergneustadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

**Fischschutz contra Kormoran eV.**

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind

- Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzes für heimische Gewässer,
- Förderung gemeinnütziger Zwecke in diesem Bereich.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

- Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der stark gefährdeten Äschen-, Bachforellen- und Aalbestände in heimischen Gewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung des Kormorans als Hauptursache der Bestandsgefährdung,
- Beschaffung von Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Vermittlung an Politik, Naturschutzverbände und Öffentlichkeit.

## **§ 3 Mittelverwendung, Beiträge**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Begünstigungsverbot**

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein umfasst
  - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 1.1 durch Tod oder durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
  - 1.2 durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
  - 1.3 bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - 1.4 wegen unehrenhafter Handlungen,
  - 1.5 wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - 1.6 wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
2. Bei Ausschluss aus dem Verein ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstandes.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle aus den Mitgliedschaftsrechten erwachsenden Ansprüche.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Stimmrecht, Beschlussfassung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.  
Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) der Jahresbericht des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl zweier Kassenprüfer
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f) die Änderung der Satzung
  - h) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Leitung der Versammlung, Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 Abstimmung, Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins eine ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Vorstand**

1. Vorstand sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Schatzmeister; beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis hat.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.  
Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§ 11 Abs. 4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Verband der Fischereigenossenschaften NRW eV., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.  
Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.  
Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Gummersbach bestimmt ist.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Bergneustadt, den 17. Februar 2005